

**Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2015 für
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung
zur Beseitigung von Schmutzwasser,
die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung und
die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291)

§ 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), zuletzt geändert durch § 87 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012 Seite 46)

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser

und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl., Seite 279)

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2015 je cbm Abwasser 2,10 €

§ 2

Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2015 für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamm | 73,00 € |
| b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamm | 62,50 € |

§ 3**Gebührensätze für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Straßenreinigung**

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung ab 2015 jährlich 13,00 €

§ 4**Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser**

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser ab 2015 jährlich 0,20 € je m² befestigte oder überbebaute Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung je m² angeschlossen ist.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rastede, den 17.12.2014

von Essen
Bürgermeister